

GO

Antrag

Initiator*innen: Landesvorstand (dort beschlossen am: 09.09.2025)

Titel: Geschäftsordnung

Antragstext

1. Bezeichnung

Die Jugendorganisation Bund Naturschutz (BUNDjugend Bayern) ist der Kinder- und Jugendverband des Bund Naturschutz in Bayern e.V. Sie wird im Rahmen der Satzung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. eigenverantwortlich und selbstständig tätig.

2. Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele sind in den Richtlinien der Jugendorganisation Bund Naturschutz in § 2 geregelt.

3. Jugendvollversammlung

Die Zusammensetzung und Aufgaben der Jugendvollversammlung sind in den Richtlinien der Jugendorganisation BUND Naturschutz in § 6 (2) und (5) geregelt.

4. Stimmrecht bei der Jugendvollversammlung

1. Das Stimmrecht wird gemäß § 6 (5) der Richtlinien geregelt.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder sind vor der Eröffnung der Jugendvollversammlung festzustellen.
3. Jede Person hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

5. Einberufung der Jugendvollversammlung

Die Einberufung der Jugendvollversammlung ist in § 6 (4) und § 6 (10) der Richtlinien der Jugendorganisation Bund Naturschutz geregelt.

6. Öffentlichkeit der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Über den Verlauf nicht öffentlicher Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.

7. Leitung der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung wird von einer dreiköpfigen Versammlungsleitung geleitet, die nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit gewählt wird. Die Wahl erfolgt offen und in Sammelabstimmung. Die Versammlungsleitung kann das Führen des Protokolls an eine Person im Plenum oder des Hauptamts delegieren.

8. Protokoll der Jugendvollversammlung

1. Die Versammlungsleitung benennt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand eine*n Protokollführer*in. Das Protokoll soll den Gang der Diskussion in wesentlichen Punkten festhalten: mindestens enthält es den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse sowie alle Abstimmungsergebnisse.
2. Das Protokoll muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, sowie alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen beinhalten.
3. Auf Wunsch der Versammlungsleitung oder des*r aktuellen Redners*in wird ein Wortprotokoll für die Dauer der Diskussion bzw. dessen Redebeitrags angefertigt.
4. Das Protokoll muss spätestens sechs Wochen nach Schluss der Versammlung an die im Protokoll als „anwesend“ vermerkten Personen verschickt werden.
5. Das Protokoll muss auf der nächstfolgenden Jugendvollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden und ist *spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Teilnehmenden* zu versenden.

9. Beschlussfähigkeit

1. Nach der Eröffnung der Jugendvollversammlung stellt der Landesvorstand die Beschlussfähigkeit entsprechend § 6 (11) der Richtlinien fest.

- 28 2. Die Jugendvollversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im
Verlauf der Versammlung die Mehrheit, gemäß § 6 (11) (b) der
Richtlinien, unterschritten wird und ein stimmberechtigtes
Mitglied der Jugendvollversammlung die Beschlussfähigkeit
feststellen lässt.

29 10. Tagesordnung / Anträge

- 30 1. Der Landesvorstand erstellt einen Vorschlag der Tagesordnung und
31 versendet diesen zusammen mit der Einladung. Anträge müssen 3 Wochen
vor dem Termin der Jugendvollversammlung bei dem Landesvorstand
32 schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden (gemäß § 6 (10) der
Richtlinien). Auf diese Frist ist in der Einladung, die sechs Wochen
33 vor dem Termin der
Jugendvollversammlung verschickt sein muss, hinzuweisen.
34 2. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die
Tagesordnung der nächsten Jugendvollversammlung gesetzt, es sei
denn, dass der*die Antragsteller*in eine besondere Dringlichkeit
nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher Initiativanträge ist
gesondert abzustimmen.
3. Werden fristgerecht eingereichte Anträge aus Zeitgründen nicht
behandelt, so werden sie auf die Tagesordnung der nächsten
Jugendvollversammlung gesetzt.
4. Über die Tagesordnung, sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung
lässt die Versammlungsleitung nach ihrer Wahl beschließen.

35 11. Arbeitsbericht

36 Der Landesvorstand hat auf der Frühjahrs-Jugendvollversammlung einen
37 Arbeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben. Außerdem ist auf
jeder JVV ein Bericht über die Umsetzung vergangener
Anträge und Beschlüsse, sowie zukünftige Maßnahmen in Bezug auf diese
vorzulegen.

38 12. Rede- und Antragsrecht, Worterteilung

- 39 1. Alle Mitglieder der BUNDjugend Bayern sind, gemäß § 6 (7) der
Richtlinien, rede- und antragsberechtigt.
40 2. Die Versammlungsleitung führt eine Redner*innenliste, in der die
41 Reihenfolge der Redner*innen in der Regel nach dem Eingang der
42 Wortmeldungen festgelegt wird. Dabei werden Erstredner*innen
bevorzugt.
43 Die FLINTA* {1} Liste und die offene Redeliste werden abwechselnd

44 aufgerufen. Sofern es sachdienlich ist kann die Versammlungsleitung
davon abweichen.
Mitgliedern des Landesvorstands kann die Versammlungsleitung
außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.
3. Antragsteller*innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss
der Antragsberatung das Wort verlangen. Die weitere Vergabe des
Wortes an die Antragsteller*innen regelt die Tagesleitung, auch
außerhalb der Rednerliste.
Für den*die Antragsteller*in gilt eine generelle Begrenzung der
Redezeit nicht.

45 13. Beschlussfassung

- 46 1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
47 gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt; bei
Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Richtlinienänderungen
48 bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
49 Abgestimmt wird mit Stimmkarten.
2. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann, bei begründetem Zweifel an
50 der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens, eine Wiederholung
verlangt werden. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die
Versammlungsleitung fest.
3. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den
weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

51 14. Anträge zur Geschäftsordnung

- 52 1. Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch,
so gilt er als angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines*r
53 Gegenredners*in abzustimmen.
2. Als Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem zulässig:
- 54 • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 55 • Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - 56 • Antrag auf sofortige Abstimmung
 - 57 • Antrag auf Schluss der Debatte
 - 58 • Antrag auf Schluss der Rednerliste

- 59 • Antrag auf Wiedereröffnung der Debatte
- 60 • Antrag auf Wiedereröffnung der Rednerliste
- 61 • Antrag auf Begrenzung oder Verlängerung der Redezeit
- 62 • Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- 63 • Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- 64 • Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
- 65 • Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- 66 • Antrag auf Vertagung der Sitzung
- 67 • Antrag auf Quotierung der Redeliste (z.B. Erstredner*innenrecht oder Präferierung von FLINTA*{1}-Meldungen)

68 Werden mehrere Anträge eines dieser Inhalte gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

69 1. Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redner*innenliste oder
70 Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendvollversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben und nicht auf der Rednerliste stehen.

71 2. Persönliche Erklärung: Nach Schluss der Aussprache zum jeweiligen Tagesordnungspunkt kann, nach Abstimmung über einen Antrag muss das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilt werden.

72 3. Wortentzug

73 Spricht ein*e Redner*in nicht zur Sache oder im Rahmen seiner Wortmeldung, kann ihn*sie die Versammlungsleitung zunächst ermahnen. Nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung wird dem*der Redner*in das Wort für diese Wortmeldung entzogen

74 17. Zwangsvertagung von Tagesordnungspunkten

Der Landesvorstand oder die Versammlungsleitung kann Anträge, welche das zukünftige Verbandsgeschehen mit schwerwiegenden Folgen versehen könnten oder das Fortbestehen des Verbandes gefährden könnten, zwangsweise und ohne Gegenrede auf die nächste JVV vertagen. Eine doppelte Vertagung ist nicht möglich.

18. Wahlen

1. Zur Durchführung der Wahlen wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss gewählt. Die Wahl erfolgt offen und in Sammelabstimmung. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine*n Leiter*in.
2. Der gesamte Ablauf der Wahlen wird durch die stetige Wahrung der Öffentlichkeit gewahrt. Dies beinhaltet auch eine öffentliche Auszählung der Stimmen.
3. Der*die Wahlleiter*in fordert die Mitglieder der Jugendvollversammlung auf, Kandidat*innen vorzuschlagen. Die Wahlleitung befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind, zu kandidieren. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem*der Wahlleiter*in eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der*die Abwesende bereit ist, zu kandidieren und gegebenenfalls die Wahl anzunehmen.
4. Eine Personalvorstellung findet statt. Auf Entschluss der Wahlleitung oder auf Antrag findet eine Personalbefragung statt. Im Rahmen einer Personalbefragung haben die Mitglieder der Jugendvollversammlung die Möglichkeit, Fragen zur Person und zum Programm an die Kandidat*innen zu stellen. Auf Antrag wird eine Personaldebatte durchgeführt, wobei es keine Abstimmung benötigt. Während der Personaldebatte können Mitglieder der Jugendvollversammlung Stellungnahmen zur Person und zum Programm der Kandidat*innen abgeben. Personaldebatten finden grundsätzlich unter Ausschluss des*der Kandidat*in und der Öffentlichkeit statt. Das Wort wird gemäß §12 (2) der Geschäftsordnung vom Wahlausschuss erteilt.
5. Der*die Wahlleiter*in führt die Wahl entsprechend § 19 (4), (7) und (8) der Richtlinien durch. Der Landesvorstand ist getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Auf Antrag kann bei dem Landesvorstand ohne festes Aufgabengebiet geheime Sammelwahl beschlossen werden.
6. Wahlberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder der Jugendvollversammlung, welche das zugelassene Wahlalter nach § 20 der Richtlinien erfüllen.
7. Der*die Wahlleiter*in gibt das Wahlergebnis bekannt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen sind zu berücksichtigen. Die Wahlgänge erfolgen nach den Richtlinien, insbesondere § 19 (4) (f)

8. Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das von dem*der Wahlleiter*in und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

85 19. Geschäftsjahr (Haushaltsjahr)

86 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

87 20. Verfahren zur Geschäftsordnung

88 Die Geschäftsordnung kann durch die stimmberechtigten Mitglieder der
89 Jugendvollversammlung geändert werden. Diese Beschlüsse können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und geändert werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

90 21. Verteilung der Richtlinien und der Geschäftsordnung

91 Jedes Mitglied der Organe der Jugendorganisation BUND Naturschutz erhält die Richtlinien der Jugendorganisation. Die Teilnehmer*innen der Jugendvollversammlung erhalten die Geschäftsordnung.

92 22. Inkrafttreten

93 Eine stetig aktualisierte Form der Geschäftsordnung wird auf jeder Jugendvollversammlung als erste Amtshandlung der Versammlungsleitung zum Beschluss vorgelegt. Die Geschäftsordnung bleibt über die Dauer der Versammlung für alle versamlungsrelevanten Themen hinweg bis zum Beschluss der nächsten Geschäftsordnung in Kraft.

94 {1} FLINTA* steht für Frauen, intersexuelle, transgender und nicht-binäre und Agender Personen.